

Anhang:

-
Grundsätze über den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes

-
Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 13. Februar 1996 die Grundsätze über den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Amtsblatt der Gemeinde weiterhin kurz und prägnant sein soll und kein Konkurrenzblatt zur Tageszeitung bzw. der regionalen Presse ist. So werden Berichte und Ergebnisse von Veranstaltungen - wie bisher – nicht veröffentlicht.

Im Folgenden veröffentlichen wir die Grundsätze vollständig mit der Bitte um Aufbewahrung und Beachtung:

Grundsätze über den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Stegen

-
1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Stegen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Gemeinde Stegen – Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen“.
 2. In den redaktionellen Teil des Amtsblattes werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Stegen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, der örtlichen Vereine, der örtlichen politischen Parteien, der örtlichen anderen politischen Vereinigungen, der örtlichen Interessengemeinschaften und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen.
 - 2.4 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
 - 2.5 Zur Veröffentlichung von Texten im redaktionellen Teil des Amtsblattes ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, nicht aber verpflichtet. Auch der Zeitpunkt und der Umfang des Erscheinens wird vom Bürgermeisteramt bestimmt. Die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung eines Textes und ihres Umfanges wird vom Bürgermeister festgelegt. Dieser ist verantwortlich für den redaktionellen Teil, im Verhinderungsfalle ein von ihm Beauftragter.
 - 2.6 Grundsätzlich nicht veröffentlicht werden: Berichte über Veranstaltungen, Ergebnisse etc. der unter Ziffer 2.3 genannten Institutionen sowie Leserzuschriften. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Ausgeschlossen ist die Veröffentlichung von Beiträgen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

